

Antrag auf Verlängerung / Erteilung einer / eines

- Aufenthaltserlaubnis Daueraufenthaltskarte
 Visum Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Körpergröße	
Augenfarbe	
Staatsangehörigkeit	
Nationalpass oder Reiseausweis-Nr.	
gültig bis	
ausgestellt am	
PLZ und Wohnort	
Straße und Hausnummer	
Nebenwohnsitze (auch im Ausland)	1.
	2.

Familienstand

- ledig verheiratet getrennt lebend verwitwet geschieden seit _____

Ehrpartner Name	Vorname	Geburtstag	Staats-angehörigkeit	Wohnort

Angaben zu Kindern (bitte alle Kinder angeben)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Straße/Hausnr. PLZ/Wohnort

Zweck des weiteren Aufenthalts

<p>Bitte rechts ankreuzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Studium (§§ 16, 16b, 16c ff. AufenthG) <input type="checkbox"/> Aus- und Weiterbildung (§§ 16, 16a, 16d, 16e, 16f AufenthG) <input type="checkbox"/> Suche Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG) <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG), Blaue Karte EU <input type="checkbox"/> Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG) <input type="checkbox"/> Völkerrechtliche/humanitäre Gründe (§§ 22, 23, 24, 25 AufenthG) <input type="checkbox"/> Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG) <input type="checkbox"/> Familiennachzug zu Ausländern (§§ 29, 30 AufenthG) <input type="checkbox"/> Kindernachzug (§ 32 AufenthG) <input type="checkbox"/> Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG) <input type="checkbox"/> Wiederkehr i.S.v. § 37 AufenthG <input type="checkbox"/> Ehemalige/r deutsche/r Staatsbürger/in (§ 38 AufenthG) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
--------------------------------------	---

Bestreitung des Lebensunterhaltes

Bitte rechts ankreuzen	<input type="checkbox"/> Arbeitslohn <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Grundsicherung gem. SGB XII <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem AsylbLG <input type="checkbox"/> Rente
Name Arbeitgeber/ Ausbildungsstätte	
Arbeitslohn bzw. Sozialleistungen Betrag in Euro (Netto)	

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8, § 82 und § 86 Aufenthaltsgesetz

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ein Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8 schwer wiegt, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
 - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht habe oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommen zuständigen Behörden mitgewirkt habe, soweit ich zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde.
- unrichtige und unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG).
- gem. § 82 Abs. 1 AufenthG ich verpflichtet bin, meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderlichen Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die ich erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.
- nach § 86 AufenthG die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erhoben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit diese im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift der beantragenden Person